

Statuten von Zonta International 2018

(Bylaws)

Artikel I **Name**

Der Name dieser Vereinigung (Organization) ist Zonta International.

Artikel II **Ziele**

Die Ziele von Zonta International sind:

- (a) Auf weltweiter und lokaler Ebene durch Service und eintreten für die Rechte (Advocacy) die rechtliche, politische, wirtschaftliche, gesundheitliche und berufliche Stellung der Frauen und ihren Bildungsstand zu verbessern.
- (b) Auf eine Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, des guten Willens und des Friedens hin zu wirken durch eine weltumspannende Zusammenarbeit von Mitgliedern.
- (c) Gerechtigkeit und die weltweite Achtung der Menschenrechte sowie des Grundrechts auf Freiheit zu fördern.
- (d) In internationaler Gemeinschaft hohe ethische Standards zu setzen, Projekte (Service-Programme) umzusetzen sowie Mitgliedern, die in der Gemeinde, auf Landesebene oder international gemeinnützig tätig sind, gegenseitige Hilfe und Partnerschaft zu bieten.

Artikel III **Grundsätze**

ABSCHNITT 1. Überparteilich und überkonfessionell. Die Vereinigung von Zonta International, ihre Distrikte und Clubs arbeiten überparteilich und überkonfessionell.

ABSCHNITT 2. Prinzipien und öffentliche Angelegenheiten. Zonta International, die Distrikte und Clubs dürfen sich zu Leitsätzen und politischen Problemen äußern, welche die Ziele von Zonta betreffen. Eine entsprechende Stellungnahme muss die vom internationalen Vorstand von Zonta gesetzte Politik beachten.

Artikel IV **Mitgliedschaft**

ABSCHNITT 1. Kategorien. Mitglieder von Zonta International sind Zonta Clubs mit gutem Ruf (in good standing) sowie folgende Einzelmitglieder: internationale Ehrenmitglieder, ehemalige internationale Präsidentinnen.

ABSCHNITT 2. Zonta Clubs. Ein Club wird als Mitglied von Zonta International aufgenommen und erhält die Gründungsurkunde, wenn alle Beiträge und Gebühren entrichtet wurden, vorausgesetzt, es wurden die Vorstandsmitglieder gewählt, das Minimum der Gründungsmitglieder, die der internationale Zonta Vorstand bestimmt hat, ist erreicht und der Club befindet sich in einem Land, das vom Zonta International Vorstand als Zonta-Land anerkannt wurde. Richtlinien für die Orga-

nisation von Clubs sind im Zonta International Marian de Forest Membership Manual beschrieben.

(a) **Statuten.** Nach der Gründung soll jeder Zonta Club Statuten annehmen, die mit den Zonta International Statuten übereinstimmen. Die erste Annahme der Club-Statuten erfolgt mit einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dieser Wahl an einem regulären oder speziellen Treffen, das zu diesem Zweck einberufen wurde, muss jedes Mitglied mindestens 10 (10) Tage vor dem Treffen über die vorgeschlagenen Statuten informiert worden sein. Jeder Zonta Club ist den Statuten (Bylaws) von Zonta International verpflichtet, ausser wenn Bestimmungen in den Statuten den Gesetzen des Landes, Staates oder Provinz, wo ein Club organisiert ist, widersprechen. Dieser Club soll den Zonta International Vorstand schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass solchen Gesetzen entsprochen werden muss.

(b) **Diversifikation der Mitgliedschaft.**

(1) Jedem Zonta Club müssen Mitglieder verschiedener Klassifikationen angehören.

(2) Die Clubs sollen eine Mitgliedschafts-Zusammensetzung haben, die alles einschliesst, Diversität und den Zielen von Zonta International entsprechend.

(c) **Beendigung.** Die Club Mitgliedschaft bei Zonta International kann durch den Zonta International Vorstand aufgehoben werden, wenn es dem Club nicht gelingt:

(1) Die Beiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber Zonta International aufzubringen und Distrikt- und Area-Gebühren (wenn zutreffend) zu bezahlen, oder

(2) Sich mindestens vierteljährlich zu treffen, oder

(3) Als Zonta Club zu funktionieren.

Die Governor berichtet dem Zonta International Vorstand, wenn es einem Club nicht gelingt, eine der oben beschriebenen Pflichten zu erfüllen. Der Zonta International Vorstand wird eine Mitteilung mit Beweisen versenden und den betreffenden Club um Klärung innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum des Versands der Mitteilung bitten. Nach 45 Tagen wird der ganze Zonta International Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit einen Entscheid zur Aufhebung der Mitgliedschaft fällen.

Im Falle einer Beendigung sollen alle rechtmässigen Schulden vom Club beglichen werden. Verbleibende Gelder müssen an die Zonta International Foundation gehen, mit Ausnahme der Administrationsgelder, die an den Distrikt überwiesen werden sollen, damit sie für die Organisation die Mitgliedschaft verwendet werden können. Nach Rücksprache mit der Governor und der Archivarin des Clubs sollen die Archive des Clubs angemessen gelagert werden.

(d) **Auflösung.** Ein Club, der die Absicht hat sich aufzulösen, muss zuerst der Area Director Bescheid geben. Wenn der Club, nachdem zusammen mit der Area Director alle notwendigen Schritte unternommen wurden, um eine Auflösung zu verhindern, beschließt sich aufzulösen, soll der Club die Governor informieren, die ihrerseits sofort der internationalen Präsidentin und der Executive Director Bescheid gibt. Der sich auflösende Club soll seine rechtmässigen Schulden begleichen und die verbleibenden Gelder, inklusive Archiv, wie oben unter Abschnitt 2. c) erwähnt, ausbezahlen.

ABSCHNITT 3: internationale Ehrenmitglieder. In Anerkennung besonderer Leistungen auf internationaler Ebene, welche die Stellung der Frauen fördern, kann durch den internationalen Vorstand eine internationale Ehrenmitgliedschaft durch Zweidrittelmehrheit (2/3) verliehen werden. Die Mitgliedschaft beinhaltet nicht die Rechte und Pflichten eines normalen Mitglieds. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den internationalen Konferenzen (Conventions), Distrikt-Konferenzen und Club-Treffen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

ABSCHNITT 4: ehemalige internationale Präsidentinnen. In Anerkennung ihrer für Zonta International geleisteten Dienste wird jeder scheidenden internationalen Präsidentin der Titel 'Past International President' verliehen. Dieser Titel beinhaltet alle Rechte aber keine Verpflichtungen einer Mitgliedschaft. Er berechtigt dazu, an den Conventions (internationale Konferenz), der Distrikt-Konferenz und an Club-Treffen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Ferner berechtigt er dazu, Anträge auf der internationalen Konferenz (Convention) einzubringen und mit abzustimmen. Dies beeinflusst in keiner Weise die Wählbarkeit einer 'Past International President' als Mitglied in einen Zonta Club.

Artikel V Beiträge und Gebühren

ABSCHNITT 1: fiskalisches Jahr. Das fiskalische Jahr von Zonta International dauert vom 1. Juni bis und mit 31. Mai.

ABSCHNITT 2: Internationale Beiträge und Gebühren.

- (a) Beiträge und Gebühren (in U.S. Dollar) werden durch eine Zweidrittel (2/3) Mehrheit der abstimmenden Mitglieder einer Convention bestimmt und sollen gemäss den Verfahrensregeln von Zonta International bezahlt werden.
- (b) Für Mitglieder unter dreissig (30) Jahren sind die Gebühren um 50% ermässigt.

ABSCHNITT 3: Gebühren für neue Mitglieder, Charter Mitglieder, Wiederaufnahmen. Jeder Club hat an Zonta International eine Gebühr in US-Dollars für neue Mitglieder, Charter Mitglieder oder wieder aufgenommene Mitglieder zu zahlen. Dies gilt nicht für Mitglieder, die in einen anderen Club transferiert werden.

ABSCHNITT 4: Verlängerung und Anpassung von Zahlungen. Nur der Internationale Zonta Vorstand (Board) ist ermächtigt, vorübergehend auf die Beiträge und Gebühren zu verzichten.

ABSCHNITT 5: Nichtbezahlen von Abgaben und Gebühren. Das Vorgehen bei Nichtbezahlung der Gebühren ist in den Verfahrensregeln von Zonta International angegeben.

ABSCHNITT 6: Notaufschlag. In Notfällen kann der internationale Zonta Vorstand oder die Convention eine per capita Zahlung in US-Dollars pro Jahr fordern, welche 10% der laufenden Gebühren nicht übersteigen soll.

- (a) Bewilligung des Aufschlags. Eine solche Zusatzzahlung kann wie folgt bewilligt werden:
 - (1) Durch Abstimmung auf einer Convention;
 - (2) Durch briefliche Wahl, vorausgesetzt, dass die Mehrzahl der Clubs die Stimmzettel binnen sechzig (60) Tagen nach Postversand zurückgeschickt hat. Jeder Club hat eine (1) Stimme. Falls seit der letzten Zahlung die Mitgliederzahl 30 übersteigt, so ist der Club

berechtigt, eine zweite Stimme abzugeben. Bei mehr als 60 Mitgliedern erhält der Club eine dritte Stimme.

(3) In beiden Fällen ist eine Mehrheit der abstimmenden Mitglieder oder bevollmächtigten Stellvertreterinnen (Proxies) an der Convention bzw. eine Mehrheit der zurückgesandten Stimmzettel, für eine Bewilligung der Zusatzzahlung erforderlich.

Artikel VI Vorstandsmitglieder und Direktorinnen

ABSCHNITT 1: **Vorstandsmitglieder.** die Vorstandsmitglieder (Officers) von Zonta International sind: eine Präsidentin, eine designierte Präsidentin (President-Elect), eine Vizepräsidentin, eine Treasurer / Sekretärin.

(a) **Voraussetzungen.** Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder mit Klassifikation eines Zonta International Clubs sein und müssen bereits als internationale Direktorin oder wenigstens ein Jahr als Governor, Vize-Governor (Lieutenant Governor), Distrikt-Treasurer oder Area-Director tätig gewesen sein. Ein Vorstandsmitglied darf kein anderes gewähltes Amt auf irgendeiner Ebene von Zonta International innehaben.

(b) **Wahl, Amtsperiode.** Die Vorstandsmitglieder von Zonta International werden mit Stimmzetteln auf der Convention gewählt und treten ihr Amt unmittelbar nach der Versammlung an. Sie bleiben für zwei (2) Jahre im Amt oder solange bis eine Nachfolgerin das Amt übernimmt. Kein Mitglied, das bereits früher ein Amt im Vorstand innehatte, kann für dasselbe Amt wieder gewählt werden, außer der Treasurer, die höchstens zwei (2) aufeinander folgende Perioden in demselben Amt bleiben darf. Wenn ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte seiner Amtsperiode absolviert hat, so soll dies wie eine (volle) Periode dieses Amtes gerechnet werden.

(c) **Offene Ämter (vacancies)**

(1) Ist das Amt der Präsidentin nicht besetzt, so übernimmt die Vizepräsidentin bis zum Ende der Amtsperiode automatisch das Amt der Präsidentin.

(2) Ist das Amt der designierten Präsidentin (President-Elect) offen, so bleibt es unbesetzt, und die Präsidentin wird durch Wahl auf der nächsten Convention bestimmt.

(3) offene Posten einer Vizepräsidentin, Treasurer / Sekretärin werden durch den internationalen Vorstand (Board) besetzt.

(d) **Aufgaben.**

(1) **Präsidentin.** Die Präsidentin ist das oberste geschäftsführende Vorstandsmitglied und übt die Generalvollmacht (general supervision) hinsichtlich der Interessen und dem Wohlergehen von Zonta International, seinen Distrikten und Clubs aus. Die Präsidentin soll:

a. Bei den Sitzungen von Zonta International, dem internationalen Vorstand und dem geschäftsführenden Ausschuss die Sitzungen präsidieren.

b. Die durch diese Statuten oder durch den internationalen Vorstand bestimmten Komitees ernennen.

c. Ein Mitglied des Zonta International Statuten und Resolutions-Komitee und des Zonta International Finanz-Komitees sein und von Amtes wegen (ex-officio) ein Mitglied aller anderen Komitees sein, mit Ausnahme des Wahlvorschlags-Komitees (Nominating Committee). Wenn das Zonta International Statuten und Resolutions-Komitee eine Beschwerde gegen ein Mitglied des Zonta International Vorstands prüft, soll die Präsidentin nicht teilnehmen.

(2) **Vizepräsidentin.** In Abwesenheit der Präsidentin oder bei deren Verhinderung zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernimmt die Vizepräsidentin die Aufgaben der Präsidentin.

(3) **Designierte Präsidentin (President-Elect).** Die designierte Präsidentin bleibt für eine Periode von zwei (2) Jahren im Amt und wird nach der Convention, die zwei (2) Jahre nach ihrer Wahl abgehalten wird, automatisch Präsidentin. Die designierte Präsidentin übernimmt die ihr von der Präsidentin zugewiesenen Aufgaben und ist befugt, Pläne für das nachfolgende Biennium zu machen. Dies beinhaltet auch das Recht, die späteren entsprechenden Vorsitzenden der ständigen Komitees (standing committees) zu bestimmen und Sitzungen einzuberufen, um die Ziele für das internationale Programm zu entwickeln, das der Convention zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Sie wählt sich außerdem eine qualifizierte Parlamentarierin (parliamentarian) für das nächste Biennium. Die designierte Präsidentin ist Mitglied des internationalen Statuten- und Resolutions-Komitees und des Zonta International Finanz-Komitees und von Amtes wegen Mitglied aller anderen Komitees mit Ausnahme des internationalen Wahlvorschlags-Komitees (Nominating Committee). Wenn das Zonta International Statuten und Resolutions-Komitee eine Beschwerde gegen ein Mitglied des Zonta International Vorstands prüft, soll die designierte Präsidentin nicht teilnehmen.

(4) **Treasurer / Sekretärin.** Die Treasurer / Sekretärin leitet die Finanzgeschäfte von Zonta International und ist Mitglied des Zonta International Finanzkomitees. Die Treasurer / Sekretärin ist ermächtigt, Beschlüsse und andere Dokumente der Organisation zu bescheinigen und soll Bericht erstatten sowie alle anderen vom internationalen Zonta Vorstand geforderten Pflichten erfüllen.

ABSCHNITT 2. Direktorinnen. Es soll sieben (7) internationale Direktorinnen geben.

(a) **Voraussetzungen.** Eine internationale Zonta Direktorin muss ein klassifiziertes Mitglied in einem Zonta Club sein und muss mindestens ein Jahr lang als Governor, Vize-Governor, Distrikt-Treasurer oder Area-Direktor tätig gewesen sein. Eine Direktorin darf kein anderes gewähltes Amt auf irgendeiner Ebene von Zonta International innehaben.

(b) **Wahlvorgang und Amtsperiode.**

(1) Auf der Convention werden sieben (7) Direktorinnen von Zonta International mit Stimmzetteln gewählt.

(2) Jede Direktorin tritt ihr Amt unmittelbar nach der Versammlung an. Sie bleibt für zwei (2) Jahre im Amt oder solange bis eine Nachfolgerin das Amt übernimmt. Kein Mitglied, das bereits früher ein Amt im Vorstand innehatte, kann für dasselbe Amt wieder gewählt werden. Wenn ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte seiner Amtsperiode absolviert hat, so soll dies wie eine (volle) Periode dieses Amtes gerechnet werden.

- (c) offene **Ämter** (vacancies). Bleibt ein Amt vakant, so soll die nominierte Kandidatin nachrücken, die auf der unmittelbar vorangegangenen Convention die nächsthöchste Zahl an Stimmen erreicht hatte.

Artikel VII Internationaler Zonta Vorstand (Board)

ABSCHNITT 1. Zusammensetzung. Die Zonta Amtsinhaberinnen und sieben (7) internationale Direktorinnen bilden den Vorstand von Zonta International. Amtsinhaberinnen von Zonta International sind Vorstandsmitglieder des internationalen Zonta Vorstandes (Board).

ABSCHNITT 2: Aufgaben und Vollmachten. Der internationale Zonta Vorstand soll:

- (a) Hinsichtlich der Interessen und dem Wohlergehen von Zonta International seinen Distrikten und Clubs eine Generalvollmacht ausüben.
- (b) Die Geschäfte von Zonta International führen und die Gelder (funds) verwalten gemäß den durch die Convention beschlossenen Regeln, den Statuten und den Verfahrensregeln (Rules of Procedure). Keine Handlung des internationalen Zonta Vorstands darf den Beschlüssen der Convention zuwiderlaufen oder diese ändern;
- (c) eine geschäftsführende Direktorin einstellen, welche die Geschäfte für Zonta International in den vom internationalen Vorstand festgelegten Grenzen (perimeter) führt;
- (d) verantwortlich sein für die Strategien und langfristige Planung der Organisation;
- (e) das Zweijahresbudget sowie die Rechnungsprüfung billigen. Dafür sorgen, dass eine Kopie des angenommenen Budgets den Mitgliedern der Distrikt-Vorstände (Boards) und den Club-Präsidentinnen gesandt wird;
- (f) Sicherstellen, dass die Betriebshandbücher (operation manuals) der Geschäftsleitung alle Prinzipien und Verfahrensregeln enthalten, die durch den internationalen Vorstand von Zonta und die Convention festgelegt wurden.
- (g) Sicherstellen, dass die Treasurer / Sekretärin, Geschäftsführerin und alle weiteren mit der Kapital- und Vermögensverwaltung von Zonta International betrauten Personen ausreichend verpflichtet wurden;
- (h) alle weiteren Aufgaben ausführen, die aus diesen Statuten und den Verfahrensregeln hervorgehen. Das "Zonta International Manual" ist Richtlinie für alle internationalen Aktionen.

ABSCHNITT 3. Vollmacht. Verträge und/oder Vereinbarungen dürfen nur von Personen abgeschlossen werden, die vom internationalen Vorstand dazu beauftragt, wurden im Namen von Zonta International zu handeln.

ABSCHNITT 4. Notvollmachten. Falls äußerste Notfälle die Durchführung einer Convention verhindern, so hat der internationale Vorstand das Recht, alle notwendigen Geschäftshandlungen

für Zonta International durchzuführen und jedem Club per Post alle Fragen, die eine Stellungnahme der Clubs erfordern, zur Abstimmung vorzulegen.

ABSCHNITT 5. Sitzungen. Der internationale Zonta Vorstand soll während eines Bienniums nicht weniger als fünf (5) und nicht mehr als sieben (7) reguläre Sitzungen abhalten. Davon die Erste unmittelbar nach der Convention und die Letzte unmittelbar vor der Convention. Außerordentliche Sitzungen können von der Präsidentin oder auf Antrag von fünf (5) Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Konferenztelefonate und elektronische Sitzungen bei denen die Teilnehmenden einander simultan hören können, gelten als Sitzung, vorausgesetzt, dass alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und die Möglichkeit haben, auf diese Weise teilzunehmen.

ABSCHNITT 6. Ankündigung von Sitzungen. Reguläre Vorstandssitzungen können ohne Ankündigung abgehalten werden. Bei speziellen Vorstandssitzungen müssen jedem Mitglied Zeit und Ort bekanntgegeben werden mittels(i) persönlicher Übergabe einer schriftlichen Ankündigung (ii) per Briefpost, vorfrankiert, (iii) per Telefon im direkten Gespräche mit dem Vorstandsmitglied; (iv) per Telefaxübermittlung; oder (v) per elektronische Übermittlung. Alle diese Ankündigungen von speziellen Sitzungen des Vorstands per Erstklassbriefpost sollen an die Adresse gesandt werden, die im Verzeichnis von Zonta International angegeben ist oder die vom Vorstandsmitglied für solche Zwecke übergeben wurde. Mitteilungen für spezielle Treffen des Vorstands sollen mindestens vierzehn (14) Tage vor der Sitzung gesandt werden und Ankündigungen durch persönliche Übergabe, Telefon, Telefax oder elektronische Übermittlung mindestens 48 Stunden vor dem Sitzungstermin.

ABSCHNITT 7. Verzicht auf Ankündigung. Die Teilnahme eines Vorstandsmitglieds an irgendeiner Sitzung stellt einen Verzicht auf Ankündigung dar, ausser wo ein Vorstandsmitglied zum ausdrücklichen Zweck des Einwands der Transaktion irgendeiner Sache an der Sitzung teilnimmt, weil die Sitzung nicht rechtmässig einberufen wurde und wo der Einwand vor oder zu Beginn der Sitzung gemacht wird. Ausserdem, wenn es gemäss den Bestimmungen dieser Statuten notwendig ist, eine Ankündigung zu machen, soll ein schriftlicher Verzicht derselben, unterzeichnet durch die Person oder Personen, die zu einer solchen Ankündigung berechtigt sind, ob vor oder nach dem dort angegebenen Zeitpunkt, als gleichbedeutend der Abgabe einer solchen Ankündigung gelten.

ABSCHNITT 8. Quorum. Die Mehrheit der Mitglieder des Zonta International Vorstands bildet ein Quorum.

ABSCHNITT 9. Abstimmung. Für alle Handlungen ist ein Mehrheitsvotum des gesamten geschäftsführenden Komitees erforderlich.

ABSCHNITT 10. Brief / Telekommunikations-Beschluss. Der internationale Vorstand kann Geschäfte auch per Post oder durch Konferenztelefon oder andere Kommunikations-Einrichtungen durchführen. Massnahmen per Post erfordern eine einstimmige Wahl des gesamten Vorstands.

ABSCHNITT 9. Amtsenthebung. Zonta International Vorstandsmitglieder und Direktorinnen können, wenn begründet, vom Zonta International ihres Amtes enthoben werden. Gründe können sein, aber sind nicht beschränkt auf, unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen, Pflichtversäumnisse im Amt oder Aktionen, die den guten Namen von Zonta oder seiner Arbeit schädigen. Dem Zonta International Vorstand kann wegen eines solchen Verhaltens eine schriftliche Beschwerde unterbreitet werden. Der Zonta International Vorstand leitet die Beschwerde an das Zonta International Statuten und Resolutions-Komitee zur Prüfung weiter.

Die Beschwerde soll klare Anklagen und erhältliche Beweise beinhalten. Das Zonta International Statuten- und Resolutions-Komitee soll der betreffenden Person Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen und kann mit der Person, der anklagenden Partei und den Zeugen, so vorhanden, ein Hearing abhalten.

Danach macht das Komitee dem Zonta International Vorstand eine Empfehlung für einen endgültigen Beschluss zur Amtsenthebung. Das betroffene Mitglied hat das Recht, bei der Berücksichtigung der zur Ausführung kommenden Maßnahme anwesend zu sein, ist jedoch nicht berechtigt, bei den Beratungen teilzunehmen oder abzustimmen. Ein Ausschluss erfolgt mittels einer Zweidrittel (2/3) Wahl mit Stimmzettel des ganzen Zonta International Komitees, ausgenommen dem betroffenen Mitglied.

Artikel VIII Geschäftsführendes Komitee

ABSCHNITT 1. Zusammensetzung. Die Vorstandsmitglieder von Zonta International bilden das geschäftsführende Komitee (Executive Committee).

ABSCHNITT 2. Aufgaben und Vollmachten. Das geschäftsführende Komitee übernimmt zwischen den Vorstandssitzungen die Aufgaben des internationalen Zonta Vorstandes, ohne befugt zu sein, gegen Bestimmungen des internationalen Vorstands zu verstoßen oder diese abzuändern, einschließlich der Budgetbeschlüsse. Auf der nächsten Sitzung des internationalen Zonta Vorstandes soll eine Berichterstattung über die Tätigkeit des geschäftsführenden Komitees erfolgen.

ABSCHNITT 3. Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen können von der Präsidentin oder auf Antrag von zwei (2) Mitgliedern des geschäftsführenden Komitees einberufen werden.

ABSCHNITT 4. Beschlussfähigkeit (Quorum). Bei Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Komitees ist Beschlussfähigkeit gegeben.

ABSCHNITT 5. Abstimmung. Für alle Handlungen ist ein Mehrheitsvotum des gesamten geschäftsführenden Komitees erforderlich.

Artikel IX Geschäftsführende Direktorin

Die geschäftsführende Direktorin (Executive Director) wird durch den internationalen Vorstand eingestellt um die internationale Zonta-Zentrale, (Headquarters) zu leiten, die internationale Präsidentin und den internationalen Vorstand von Zonta bei den Geschäften von Zonta International zu unterstützen und alle anderen Aufgaben zu erfüllen, die in diesen Statuten oder in den Verfahrensregeln (Rules of Procedure) festgelegt sind oder vom internationalen Zonta Vorstand gefordert werden. Die Geschäftsführerin ist an die vom internationalen Zonta Vorstand erlassenen Richtlinien (guidelines) und den von diesem aufgestellten Budgets gebunden.

Artikel X Convention

ABSCHNITT 1. Zweck. Zonta International soll alle zwei Jahre eine Convention (Mitglieder-versammlung, internationale Konferenz) durchführen, um dort sein Informations-, Motivations- und Fortbildungsprogramm vorzulegen; die Politik von Zonta International zu bestimmen; die

internationalen Vorstandsmitglieder, Direktorinnen und die Mitglieder des internationalen Wahlvorschlags-Komitees (Nominating Committee) zu wählen; Berichte entgegenzunehmen; über vorgeschlagene Satzungs-Änderungen abzustimmen; über Beiträge und Gebühren abzustimmen; über Resolutionen und Ziele zur Aufnahme internationaler Projekte und Programme abzustimmen; sowie für etwaige andere Angelegenheiten, die ordnungsgemäß der Mitgliederversammlung unterbreitet werden können.

ABSCHNITT 2. Datum, Ort und Programm. Der internationale Zonta Vorstand legt Datum, Ort und Programm der Convention fest.

ABSCHNITT 3. Einberufung. Die offizielle Einberufung einer Convention wird mindestens neunzig (90) Tage im Voraus auf der Zonta International Webseite veröffentlicht.

ABSCHNITT 4. stimmberechtigte Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder einer Convention sind die Mitglieder des internationalen Zonta Vorstandes, die ehemaligen internationalen Präsidentinnen, die Distrikt-Governors und die Delegierten der anerkannten Clubs 'mit gutem Ruf' (in good standing).

(a) **Clubs.** Jeder Club von Zonta International darf eine (1) Delegierte und Stellvertreterin stellen. Falls die Zahl der Mitglieder eines Clubs, basierend auf der Beitragszahlung bis 1. März, dreissig (30) Personen übersteigt, so ist der Club berechtigt, eine zweite Delegierte und Stellvertreterin zu entsenden. Übersteigt die Mitgliederzahl sechzig (60) Personen, so ist der Club berechtigt, eine dritte Delegierte und Stellvertreterin zu entsenden. Eine Delegierte kann sämtliche ihrem Club zustehende Stimmen abgeben. Ein Mitglied des Zonta International Vorstands oder eine Distrikt-Governor sollen nicht Club-Delegierte oder Stellvertreterinnen sein.

(b) **Bevollmächtigte Vertretung (Proxy).** Ein Club, der keine Delegierte zur Convention entsenden kann, darf eine Bevollmächtigte (Proxy) entsenden. Ein Club, der sich durch eine Bevollmächtigte vertreten lässt, behält alle seine Stimmrechte durch Proxy. Ein Club darf die gesamten Stimmen von zwei (2) anderen Clubs durch Proxy vertreten, doch darf die Gesamtstimmzahl eines (1) Clubs fünf (5) Stimmen nicht übersteigen.

ABSCHNITT 5. Beschlussfähigkeit (Quorum). Die Mehrheit der bei der Convention registrierten stimmberechtigten Mitglieder bildet das Beschlussquorum.

ABSCHNITT 6. Wahlvorgang.

(a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder von Zonta International, der Direktorinnen und Mitglieder des Wahlvorschlags-Komitees von Zonta International (Nominating Committee) darf nicht später als am vorletzten Tag einer Convention stattfinden. Es ist eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln.

(b) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Falls keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird die Abstimmung für dieses Amt durch Stimmzettel fortgesetzt. Bei diesem zweiten Wahlgang wird nur über die beiden (2) Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl abgestimmt.

(c) Die Zonta International Direktorinnen und die Mitglieder des Zonta International Wahlvorschlags-Komitee werden durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

Artikel XI

Zonta International Wahlvorschlags-Komitee

ABSCHNITT 1. Zusammensetzung. Ein internationales Wahlvorschlags-Komitee (Nominating Committee) mit neun (9) Mitgliedern soll durch Mehrheitsvotum wie folgt gewählt werden:

- Ein (1) Mitglied aus den Clubs in Nord-, Mittel- und Südamerika.
- Ein (1) Mitglied aus den Clubs in Europa.
- Ein (1) Mitglied aus den Clubs in Afrika.
- Ein (1) Mitglied aus den Clubs in Australien und Neuseeland.
- Ein (1) Mitglied aus den Clubs in Asien; und
- Vier (4) Mitglieder gesamthaft.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, für alle neun (9) Mitglieder des Komitees abzustimmen.

Die Vorsitzende des Komitees und ihre Vertreterin (Vice-Chairman) sollen durch Mehrheitsbeschluss des internationalen Wahlvorschlags-Komitees bestimmt werden.

ABSCHNITT 2. Voraussetzungen. Ein Mitglied des internationalen Wahlvorschlags-Komitees von Zonta muss entweder ehemalige internationale Präsidentin gewesen sein oder Mitglied mit Klassifikation eines Clubs von Zonta International und muss entweder im internationalen Vorstand tätig gewesen sein oder als Governor oder Vorsitzende eines internationalen Komitees von Zonta gewirkt haben. Kein Mitglied des Wahlvorschlags-Komitees kann während seiner Amtsperiode auf der internationalen Ebene von Zonta International zur Wahl für ein anderes Amt nominiert werden.

ABSCHNITT 3. Amtsperiode. Die Mitglieder des Wahlvorschlags-Komitees von Zonta International bleiben für zwei (2) Jahre im Amt, welches unmittelbar nach der Convention, auf der sie gewählt wurden, beginnt und mit der Convention endet, auf der ihre Nachfolgerinnen gewählt wurden.

ABSCHNITT 4. Offene Ämter (Vacancies). Sollte ein gewähltes Mitglied des internationalen Wahlvorschlags-Komitees verhindert sein, an einer Komitee-Sitzung teilzunehmen, bei der Kandidatinnen aufgestellt werden, so gilt dieser Posten des Komitees als vakant. Freie Posten sollen durch nominierte Mitglieder aus diesem Territorium oder gesamthaft, die nicht die Wahl erreichten, in der Rangfolge der erzielten Stimmen besetzt werden.

ABSCHNITT 5. Aufgaben. Das internationale Wahlvorschlags-Komitee soll:

- (a) Die offizielle Kandidatenlist und Qualifikationen mindestens neunzig (90) Tage vor der Convention abgeben, mit wenn möglich folgenden Nominierungen:
 - (1) Für jeden zu besetzenden Posten eines Amtes bei Zonta International zwei (2) oder mehr Kandidatinnen;
 - (2) Für den Posten der internationalen Direktorinnen von Zonta wenigstens vierzehn (14) Kandidatinnen für die Wahl der sieben (7) Direktorinnen.
 - (3) Für das Zonta International Wahlvorschlags-Komitee mindestens:
 - Zwei (2) Kandidatinnen aus den Clubs in Nord-, Mittel- und Südamerika;
 - Zwei (2) Kandidatinnen aus den Clubs in Europa;
 - Zwei (2) Kandidatinnen aus den Clubs in Afrika;

Zwei (2) Kandidatinnen aus den Clubs in Australien und Neuseeland;
Zwei (2) Kandidatinnen aus den Clubs in Asien; und
Acht (8) Kandidatinnen gesamthaft.

(b) Bericht bei der Convention erstatten. Zusätzliche Nominierungen können "from the floor" (an Ort und Stelle) unterbreitet werden, vorausgesetzt, dass die Kandidatin die Bedingungen erfüllt und ihre Zustimmung gegeben hat, das Amt anzutreten, falls sie gewählt wird.

ABSCHNITT 6. Amtsenthebung. Mitglieder des Zonta International Wahlvorschlags-Komitees (Nominating Committee) können vom Zonta International Vorstand ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die Pflichten ihres Amtes nicht erfüllt oder dem Namen von Zonta geschadet oder seine Arbeit behindert haben. Das Vorgehen wird in Artikel VII Abschnitt 11 angegeben.

Artikel XII Komitees

ABSCHNITT 1. Komitees. Es gibt ständige (standing) durch diese Statuten bestimmte Komitees sowie von der Convention oder dem internationalen Zonta Vorstand bewilligte Sonderkomitees. Der Vorstand koordiniert die Programme und den technischen Ablauf der Arbeit der Komitees. Der Vorstand kann die Komitees ermächtigen, Geschäfte mittels elektronischer Kommunikation zu tätigen.

ABSCHNITT 2. Vorsitzende und Mitglieder der Komitees. Vorsitzende und Mitglieder der ständigen internationalen Komitees werden für das jeweils folgende Biennium durch die designierte Präsidentin mit Zustimmung des internationalen Vorstandes berufen. Jedes Komitee sollte aus mindestens drei (3) Mitgliedern bestehen.

ABSCHNITT 3. Statuten- und Verfahrens-Komitee. (Bylaws and Resolutions Committee)

- (a) das Komitee prüft alle vorgeschlagenen Änderungen auf ihre Übereinstimmung mit diesen Statuten und erstattet dem internationalen Zonta Vorstand und der Convention darüber Bericht.
- (b) Es überprüft, kombiniert wenn nötig und macht Vorschläge zu allen Beschlüssen, die im Zusammenhang mit diesen Statuten unterbreitet wurden.
- (c) Es darf weitere Beschlüsse entwickeln, die geeignet sind, die Ziele von Zonta zu fördern, und diese der Convention unterbreiten.
- (d) Es soll disziplinarische Angelegenheiten zum Ausschluss und zur Suspendierung oder Ausschluss untersuchen und dem Zonta International Vorstand eine Empfehlung machen.

ABSCHNITT 4. Convention-Komitee. Dieses Komitee arbeitet im Ermessen der finanziellen Vorgaben und dem vom internationalen Zonta Vorstand gebilligten Handbuch mit den Durchführungsbestimmungen.

ABSCHNITT 5. Finanz-Komitee. Dieses Komitee soll als Mitglieder einbeziehen, ist aber nicht beschränkt auf, die internationale Präsidentin von Zonta, die internationale designierte Präsidentin, die internationale Treasurer/Sekretärin, die Vorsitzende des Zonta International Finanzkomitees.

tees und die für das nächste Biennium designierte Vorsitzende des internationalen Finanz-Komitees. Es soll:

- (a) Den monatlichen Finanzbericht von Zonta International überprüfen.
- (b) Für die jährliche Rechnungsprüfung der Buchführung von Zonta International einen konzessionierten öffentlichen Rechnungsrevisor bestellen sowie eine Berichtskopie der vom internationalen Vorstand genehmigten Jahresprüfung allen Distrikt-Vorständen und Club-Präsidentinnen zusenden lassen. Zum Zwecke der Jahresprüfung sollen die Bücher zum 31. Mai abgeschlossen werden.
- (c) Ein Budget für das nächste Biennium mit Empfehlungen, für die per capita Gebühren aufstellen und dem internationalen Vorstand vorlegen. Dieses soll den Clubs und Distrikten nicht später als neunzig (90) Tage vor der Convention zugesandt werden.
- (d) Während der Convention Bericht über die Finanzlage von Zonta International erstatten. Ein solcher Bericht soll beinhalten, aber nicht beschränkt sein auf, einen nicht geprüften Bericht über die Finanzlage per Ende Monat nicht länger als zwei Monate vor der Convention und einen Finanzbericht über Aktivitäten und Änderungen bei den Netto-Aktiven, um das geprüfte erste Jahr des Bienniums aufzuzeigen, und das ungeprüfte zweite Jahr des Bienniums per Ende des erwähnten Monats.

ABSCHNITT 6. Mitgliedschafts-Komitee. Es soll ein ständiges Mitgliedschafts-Wachstum und die Organisation neuer Clubs fördern und überwachen. Alle zwei Jahre soll das Komitee die Klassifikationen überprüfen und dem internationalen Zonta-Vorstand Empfehlungen unterbreiten.

ABSCHNITT 7. Komitee für Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) und Kommunikation. Es soll die Ziele von Zonta International fördern und einen umfassenden Plan zur Förderung der externen und internen Bewusstseinsbildung über Zonta International und dessen Zielen entwickeln.

ABSCHNITT 8. Service-Komitee. Es soll von Zonta International gesponserte und von der Zonta International Foundation finanzierte Projekte (Service-Programme) fördern und lokale Service-Projekte fördern und unterstützen.

ABSCHNITT 9. Advocacy-Komitee (Eintreten für die Rechte). Unterstützung und Empfehlung von Massnahmen gemäss den Zielen von Zonta International um die Stellung der Frauen zu verbessern und für gleiche Rechte eintreten.

ABSCHNITT 10. Komitee Vereinte Nationen (United Nations). Es soll einschlägige Informationen verbreiten und sammeln und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und seinen Institutionen und Zonta International fördern. Dieses Komitee besteht, wenn auch nicht ausschließlich, aus den an die verschiedenen UN Institutionen berufenen Vertreterinnen.

ABSCHNITT 11. Leadership Development Komitee. Entwicklung und Bereitstellung von Mitteln zur Entwicklung der Führungseigenschaften auf allen Ebenen von Zonta International.

ABSCHNITT 12. Z Club und Golden Z Club Komitee. Bereitstellung von Mitteln und Informationen zur Unterstützung der Bildung von Z Clubs und Golden Z Clubs und der ständigen Unterstützung. Dieses Komitee soll aus den unterbreiteten Vorschlägen der Clubs dem Zonta International Vorstand Kandidatinnen für die jährlichen Emma Conlon Service Awards unterbreiten.

ABSCHNITT 13. **Amelia Earhart Fellowship Committee.** Es soll Kandidatinnen für die jährlichen Zonta International Amelia Earhart Stipendien auswählen und dem Zonta International Vorstand empfehlen.

ABSCHNITT 14. **Jane M. Klausman Women in Business Scholarship Committee.** Dieses Komitee soll Kandidatinnen auswählen, die aus den Distrikten vermittelt wurden und dem Zonta International Vorstand empfehlen für die jährlichen Zonta International Jane M. Klausman Women in Business Scholarships.

ABSCHNITT 15. **Young Women in Public Affairs Award Committee.** Dieses Komitee soll Kandidatinnen auswählen, die aus den Distrikten vermittelt wurden und dem Zonta International Vorstand empfehlen für die jährlichen Zonta International Young Women in Public Affairs Awards.

Artikel XIII Distrikte

ABSCHNITT 1. **Definition und Zweck.** Ein Distrikt umfasst eine Anzahl Zonta Clubs innerhalb eines geografischen Gebietes oder Gebieten, wie vom Zonta International Vorstand bestimmt. Zusätzlich kann der Zonta International Vorstand irgendeinem Distrikt einen e-club zuweisen, ungeachtet der geografischen Grenzen dieses Distrikts. Der Zweck der Distrikte besteht darin:

- (a) Als eine administrative Abteilung von Zonta International zu fungieren, um die Ziele von Zonta International, wie in diesen Statuten vorgesehen, zu erreichen.
- (b) Die Programme von Zonta International innerhalb des Distrikts zu fördern.
- (c) die Clubs zu inspirieren und ihnen beizustehen, um die Ziele und Programme von Zonta International zu verwirklichen.
- (d) Als Verbindung zwischen den Clubs im Distrikt und dem Zonta International Vorstand und den Komitees zu dienen.

ABSCHNITT 2. **Entstehung.** Der internationale Vorstand hat die Vollmacht, Distrikte zu bilden und deren Grenzen festzulegen. Ein Vorschlag zur Änderung der Distriktgrenzen ist an folgende Bedingungen gebunden:

- (a) Die von der Änderung betroffenen Clubs müssen mit einer Frist von neunzig (90) Tagen davon in Kenntnis gesetzt werden.
- (b) Die Mehrzahl der Clubs dieser Distrikte muss an der Abstimmung beteiligt sein.
- (c) Die Mehrzahl der abstimmenden Clubs muss zustimmen. Jeder Club hat eine (1) Stimme. Falls gemäß der letzten Zahlung der jährlichen Beiträge die Mitgliederzahl dreissig (30) Mitglieder übersteigt, so erhält der Club eine zweite Stimme. Bei mehr als sechzig (60) Mitgliedern erhält der Club eine dritte Stimme.

Die Distrikte werden in numerischer Reihenfolge benannt.

ABSCHNITT 3. **Mitgliedschaft.** Alle Zonta Clubs innerhalb der festgelegten Grenzen eines Distrikts und alle zugewiesenen e-clubs sind Mitglieder des betreffenden Distrikts.

ABSCHNITT 4. **Areas** mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Clubs soll der Distrikt-Vorstand Areas bestimmen und ihre Grenzen festlegen, um die administrativen Funktionen innerhalb des Distrikts durchzuführen.

ABSCHNITT 5. **Gebühren.**

- (a) **Distriktgebühren.** Die Distriktgebühren werden mit einer Zweidrittel (2/3)-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der Konferenz festgesetzt.
- (b) **Area-Gebühren.** (b) Area-Gebühren. Eine Distrikt-Konferenz kann Areas bevollmächtigen, per Capita Area-Gebühren einzuziehen. Area-Gebühren sollen von einer zwei Drittel (2/3) Mehrheit der Delegierten bei einem Area-Meeting festgelegt werden, gemäss dem Vorgehen in Artikel XIII, Abschnitt 11(a)(4)(a) dieser Statuten.

ABSCHNITT 6. **Vorstandsmitglieder / Amtsinhaberinnen.** Der Distrikt soll eine Governor, eine Vize-Governor (Lieutenant Governor), die Area-Direktorinnen, eine Treasurer und eine Sekretärin haben.

- (a) **Voraussetzungen.** Jedes gewählte Vorstandsmitglied muss ein klassifiziertes Mitglied eines Clubs sein, Erfahrung haben in einer Stellung, wo Entscheidungen gefällt werden und mindestens zwei (2) Jahre ein gewähltes Amt innegehabt haben und/oder Vorsitzende eines Distrikt-Komitees gewesen sein. Die Governor, die Vize-Governor und die Area-Direktorinnen müssen wenigstens ein (1) Jahr lang Club-Präsidentin gewesen sein. Ein gewähltes Vorstandsmitglied soll auf Distrikt-Ebene keine weitere gewählte Stellung innehaben.
- (b) **Wahlen.** Die Amtsinhaberinnen, mit Ausnahme der Sekretärin, werden durch Abstimmung mit Stimmzetteln bei der Distrikt-Konferenz von den Delegierten gewählt, die der internationalen Convention unmittelbar vorausgeht. Die Area-Direktorinnen werden von den Clubs der betreffenden Area gewählt. Entweder bei der Distrikt-Konferenz oder nach Wahl am Area-Meeting, das der internationalen Convention unmittelbar vorausgeht. Wahlen bei Area Meetings sollen gemäss den Vorgaben in Artikel XIII, Abschnitt 11(a)(4)/a durchgeführt werden.
- (c) **Amtsduer.** Amtsinhaberinnen treten ihr Amt mit Abschluss der Convention an. Die Amtsperiode beträgt (2) Jahre oder so lange, bis die Nachfolgerin das Amt übernimmt. Kein Mitglied, das vorher ein Amt innehatte, ist für das gleiche Amt erneut wählbar, ausser (1) der Treasurer, die für zwei (2) Perioden dieses Amt innehaben darf und (2) eine Area Director, die vier (4) Jahre nach dem Ende der ersten Amtszeit für dieses Amt wieder wählbar ist. Eine Amtsinhaberin, die mehr als die Hälfte ihrer Amtszeit geleistet hat, erhält die volle Periode angerechnet.
- (d) **Ernennung, Amtsperiode.** Die Governor ernennt die Sekretärin, die damit Amtsinhaberin und Mitglied des Distrikt-Vorstandes ohne Stimmberechtigung ist. Die Amtsperiode der Sekretärin endet mit der Amtszeit der Governor, die sie ernannt hat.

ABSCHNITT 7. **Aufgaben der Amtsinhaberinnen.**

- (a) **Governor.** Die Distrikt-Governor führt die Amtsgeschäfte des Distrikts. Sie muss die internationale Präsidentin, die internationale Zonta-Zentrale (Headquarters) und die Vize-Governor über alle Distrikt-Angelegenheiten informieren.

Die Governor arbeitet zusammen mit dem Distrikt-Vorstand und dem Gastclub das Programm für die Distrikt-Konferenz aus, beruft die Konferenz spätestens sechzig (60) Tage vor Konferenzbeginn offiziell ein und hat den Vorsitz bei der Distrikt-Konferenz.

Die Governor oder ihre Beauftragte nimmt an den Area-Sitzungen teil. Die Governor beaufsichtigt die Aufstellung des Distrikt-Budgets und verfügt über die Ausgaben in Übereinstimmung mit dem beschlossenen Budget.

Die Governor beruft ein Statuten- und Resolutions-Komitee, ein Mitgliedschafts-Komitee, ein Service-Komitee und ein Advocacy Komitee ein mit je einer Vorsitzenden und weiteren ihr geeignet erscheinenden Mitgliedern. Die Governor kann weitere ihr geeignet erscheinende Ernennungen vornehmen, um die Programme von Zonta International zu erfüllen.

- (d) **Vize-Governor.** (Lieutenant Governor) die Vize-Governor führt die ihr durch die Governor übertragenen Aufgaben aus. Bei Abwesenheit der Governor oder falls diese verhindert ist, die offiziellen Aufgaben des Distrikts zu erfüllen, übernimmt die Vize-Governor die Aufgaben der Governor. Die Vize-Governor ist Vorsitzende des Distrikt Mitgliedschafts-Komitees und Mitglied des internationalen Organisations-, Mitgliedschafts-Komitees.
- (e) **Area-Direktorinnen.** Alle Area-Direktorinnen nehmen an den Distrikt-Sitzungen teil, planen die Area-Treffen, besuchen die Clubs und bilden das Bindeglied zwischen den Clubs und dem Distriktvorstand.
- (f) **Treasurer.** Die Treasurer ist für die Gelder des Distrikts verantwortlich und verwaltet sie in Übereinstimmung mit dem beschlossenen Budget. Die Treasurer erstattet dem Distrikt-Vorstand und der Konferenz Bericht. Die Treasurer bereitet unter Aufsicht der Governor ein Zweijahres-Budget für den Distrikt vor, das vom Distrikt-Vorstand überprüft und auf der Konferenz zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Spätestens fünfundvierzig (45) Tage nach Ende ihrer Amtsperiode muss die Treasurer ihrer Nachfolgerin alle Bücher übergeben. Die Treasurer muss dem Distrikt-Vorstand jederzeit Einsicht in die Bücher gewähren und für die vom Distrikt-Vorstand bestellten Rechnungsprüfer offen legen.
- (e) **Sekretärin.** Die Sekretärin ist für die Protokollführung des Distrikts verantwortlich. Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach jeder Konferenz muss die Sekretärin den von der Governor und der Sekretärin unterzeichneten Konferenzbericht an die Clubs des Distrikts und an das internationale Sekretariat versenden. Falls Änderungsvorschläge zu den internationalen Statuten auf einer Konferenz angenommen wurden, so muss sie diese Vorschläge dem internationalen Verfassungs- und Beschluss-Komitee innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Konferenz zusenden.

ABSCHNITT 8. Vize-Area Director. Nach Gutdünken des Distrikts kann eine Vize-Area Director gewählt werden, um die Area Director bei der Ausübung ihrer Pflichten zu unterstützen. Eine gewählte Vize-Area Director soll die gleichen Qualifikationen haben wie die Area Director. Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Area Director, ihr Amt auszuüben, soll die Vize-Area Direc-

tor die Pflichten der Area Director übernehmen und berechtigt sein, beim Distrikt-Vorstand oder einer Konferenz ihre Stimme abzugeben. Der Distrikt bestimmt zusätzliche Rechte und Pflichten der Vize-Area Director.

ABSCHNITT 9. **Unbesetzte Posten** (Vacancies).

- (a) **Governor.** Falls der Posten der Governor frei wird, so übernimmt die Vize-Governor den Posten der Governor.
- (b) **Vize-Governor.** Falls der Posten der Vize-Governor nicht besetzt ist, so kann dieses Amt vakant bleiben, bis das Amt durch Wahl auf der nächsten Distrikt-Konferenz wieder besetzt wird. Das freie Amt kann durch Briefwahl besetzt werden, vorausgesetzt die Kandidatin erhält ein Mehrheitsvotum aller abstimmenden Mitglieder des Distrikts gemäss Art.XIII, Abschnitt 11(a)(4) oder durch Ernennung des Distrikt-Vorstands.
- (c) **Area-Direktorin.** Ein frei werdendes Amt der Area-Direktorin wird durch Ernennung aus derselben Area vom Distrikt-Vorstand besetzt. Wenn die Area eine gewählte Vize-Area Direktorin hat, soll diese den unbesetzten Posten übernehmen.
- (d) **Treasurer.** Ein frei werdendes Amt der Treasurer wird durch Ernennung vom Distrikt-Vorstand besetzt.
- (e) **Sekretärin.** Ein frei werdendes Amt der Sekretärin wird von der Governor durch Ernennung besetzt.

ABSCHNITT 10. **Distrikt-Vorstand** (District Board).

- (a) **Zusammensetzung.** Die gewählten Amtsinhaberinnen des Distrikts und die ernannte Sekretärin bilden den Distrikt-Vorstand.
- (b) **Aufgaben.** Der Zonta International Vorstand mit seinen Mitgliedern und Direktorinnen hat die allgemeine Aufsicht über den Distrikt-Vorstand, und dieser hat die allgemeine Aufsicht über die Clubs und die Verwaltung des Distriktes inne. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die zwischen den Sitzungen der Distrikt-Konferenzen Handlung erfordern, vorausgesetzt diese stehen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der Konferenz. Er führt die in den Statuten festgesetzten Aufgaben durch. Das Zonta Distrikt-Handbuch (Zonta District Manual) gilt als Richtlinie für die Durchführung der Distriktaufgaben.
- (c) **Beschlussfähigkeit** (Quorum). Ein Mehrheitsvotum der gewählten Mitglieder des Distrikt-Vorstandes ist für eine Entscheidung zur Handlung notwendig.
- (d) **Wahl** für die Wahl des Distrikt-Vorstands ist die Stimmenmehrheit erforderlich.
- (c) **Amtsenthbung.** Gewählte Amtsinhaberinnen des Distrikts können vom Distrikt-Vorstand abberufen werden aus Gründen, die für eine Amtsenthebung auf internationaler Ebene gelten (Artikel VII, Abschnitt 9). Eine schriftliche Beschwerde gegen eine Amtsinhaberin, wegen eines solchen Verhaltens, kann an den Distrikt-Vorstand gerichtet werden, der die Klage dem Distrikt Statuten- und Resolutions-Komitee zur Untersuchung übergibt. Es soll gemäß Art. VII, Abschnitt 11 vorgegangen werden.

Danach soll das Komitee dem Distrikt-Vorstand eine Empfehlung machen für einen Entscheid. Die betroffene Amtsinhaberin soll bei der Beurteilung der zu treffenden Maßnahmen anwesend sein, ist jedoch nicht berechtigt, bei der Beratung teilzunehmen oder abzustimmen. Die Amtsenthebung erfolgt mittels 2/3 Wahl mit Stimmzetteln des ganzen gewählten Distrikt-Vorstands, außer dem betroffenen Mitglied. Der Entscheid durch den gewählten Vorstand soll der Klägerin und der betroffenen Amtsinhaberin mit den Beweisen bekannt gegeben werden.

Bei Unzufriedenheit des Entscheids des Distrikt-Vorstands können die Klägerin oder die betroffene Amtsinhaberin Rekurs erheben, innerhalb 45 Tagen ab dem Datum, wo der Entscheid den Parteien zugesandt wurde. Die Amtsenthebung erfolgt mittels einer 2/3 Stimmzettel-Wahl des ganzen Zonta International Vorstands. Der Entscheid des internationalen Vorstands ist endgültig.

Wenn der Distrikt-Vorstand es unterlässt, zu handeln, ist der internationale Zonta-Vorstand voll berechtigt, selbst disziplinarische Schritte anzuordnen.

(2) Die Distrikt-Sekretärin kann von der Distrikt-Governor Ihres Amtes enthoben werden, wann immer dies im Ermessen der Governor im Interesse des Distriktes ist.

ABSCHNITT 11. Sitzungen

(a) **Distrikt-Konferenz.** Jeder Distrikt führt mindestens eine (1) Distrikt-Konferenz im Zweijahreszeitraum zu einem Datum durch, das von der internationalen Präsidentin gutgeheißen wird.

(1) **Zweck.** Die Distrikt-Konferenz soll die Ziele und Programme von Zonta International fördern und die Distrikt-Aufgaben umsetzen.

(2) **Vollmacht.** Die Distrikt-Konferenz kann verbindliche Empfehlungen und Beschlüsse fassen und diese an Zonta International weiterleiten.

(3) **Einberufung der Konferenz.** Vorgeschlagene Änderungen, die den Distrikt oder Zonta International betreffen, müssen den Präsidentinnen aller Clubs mindestens sechzig (60) Tage vor der Konferenz zugeleitet werden. Kein Konferenzbeschluss darf im Widerspruch zu diesen Satzungen oder zu Beschlüssen von Zonta International stehen.

(4) **wahlberechtigte Mitglieder.** Abstimmungsberechtigte Mitglieder auf der Distrikt-Konferenz sind die gewählten Amtsinhaberinnen des Distrikts sowie die Delegierten aller anerkannten Clubs.

(a) **Jeder Club** kann eine Delegierte und eine (1) stellvertretende Delegierte entsenden. Falls zu dem vom Distrikt festgelegten Datum für die Zahlung der Distriktbeiträge (Art. XIII, Abschnitt 5) die Mitgliederzahl eines Clubs mehr als dreissig (30) Mitglieder beträgt, so erhält der Club eine zweite Delegierte und stellvertretende Delegierte. Bei mehr als sechzig (60) Mitgliedern darf der Club eine dritte Delegierte und stellvertretende Delegierte entsenden. Delegierte und ihre Stellvertreterinnen sollen von dem Club, den sie vertreten, gewählt werden. Eine Delegierte kann die gesamten Stimmen, zu denen der Club berechtigt ist, mitnehmen.

Ein Mitglied des Distrikt-Vorstands kann nicht Club-Delegierte oder Stellvertreterin sein.

(b) **Proxies.** Ein Club kann sich bei der Distrikt-Konferenz durch Bevollmächtigte (Proxy) vertreten lassen und hat Anrecht auf seine gesamten Stimmen durch Proxy. Kein Club darf sich bei mehr als zwei aufeinander folgenden Konferenzen durch Vollmacht vertreten lassen. Ein Club kann nur von maximal zwei anderen Clubs Proxies mitnehmen, ausser dass das Total der Stimmen, die von einem (1) Club mitgenommen werden, fünf (5) nicht überschreiten darf.

(5) **Beschlussfähigkeit (Quorum).** Die Mehrheit der für die Konferenz registrierten Mitglieder bildet das Quorum.

(b) **Area-Sitzungen.** Jede Area soll mindestens einmal jährlich eine (1) Sitzung oder ein Seminar (Workshop) durchführen um die Ziele und Programme von Zonta International zu fördern.

ABSCHNITT 12. Rechnungsprüfung. Spätestens zum Ende des Bienniums soll der Distrikt-Vorstand eine Rechnungsprüfung oder eine Zusammenstellung für den Distrikt von einem konzessionierten, öffentlichen Rechnungsrevisor oder durch eine qualifizierte vom Distrikt-Vorstand unabhängige Person durchführen lassen. Zum Zweck der Rechnungsprüfung, Durchsicht oder Zusammenstellung müssen die Bücher zum 31. Mai abgeschlossen werden. Die geprüften oder zusammengestellten Abschlüsse sollen, zusammen mit der geprüften Rechnung oder dem zusammengestellten Bericht der Distrikt-Konferenz vorgelegt werden.

ABSCHNITT 13. Komitee für Wahlvorschläge (Nominating Committee).

- (a) **Zusammensetzung.** Auf der Konferenz, bei der die Amtsinhaberinnen des Distrikts gewählt werden, wird ein Komitee bestehend aus drei (3) Mitgliedern für die Wahlvorschläge des Distrikts durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Kein Mitglied dieses Komitees kann auf der Distrikt-Ebene von Zonta International für ein Amt nominiert werden, solange es dem Komitee angehört.
- (b) **Voraussetzungen.** Jedes Mitglied des Nominierungs-Komitees soll ein klassifiziertes Mitglied eines Clubs sein und mindestens zwei (2) Jahre in einem gewählten Amt im Club tätig gewesen sein und in einem gewählten oder zugewiesenen Amt auf Distrikt -ebene.
- (c) **Amtsperiode.** Die Amtsperiode für die Mitglieder des Komitees für die Wahlvorschläge des Distrikts beträgt zwei (2) Jahre und beginnt nach Abschluss der Konferenz.
- (d) **freie Posten** (Vacancies). Falls eine Stelle im Komitee für die Wahlvorschläge des Distrikts nicht besetzt ist, oder ein Mitglied verhindert ist, das Amt wahrzunehmen, so rückt die nicht gewählte Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl u.s.f. nach.
- (e) **Aufgaben.** Das Komitee für die Wahlvorschläge hat folgende Aufgaben:

Distrikt

- (1) Die offizielle Kandidatinnenliste und Qualifikationen für jede Kandidatin zur Publikation mindestens sechzig (60) Tage vor der Distrikt-Konferenz liefern.

- (2) Eine oder mehr qualifizierte Kandidatinnen für jedes bei der nächsten Wahl zu besetzende Amt des Distrikts zu nominieren;
- (3) Wenigstens fünf (5) Kandidatinnen für das Komitee für das Distrikt-Nominierungskomitee zu nominieren;
- (4) Auf der Konferenz einen Bericht liefern. Zusätzliche Nominierungen können an Ort und Stelle (from the floor) gemacht werden, vorausgesetzt, die Nominierte ist qualifiziert.

Kein Mitglied darf vorgeschlagen werden ohne seine Einwilligung, falls es gewählt wird, das Amt zu übernehmen.

Zonta International

Mit dem internationalen Komitee für die Wahlvorschläge zusammenzuarbeiten, um qualifizierte Zontians als internationale Amtsinhaberinnen, Direktorinnen und für das internationale Komitee für die Wahlvorschläge zu gewinnen.

- (f) Amtsenthebung.** Mitglieder des Distrikt Wahlvorschlags-Komitees (District Nominating Committee) können vom Distrikt Vorstand ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die Pflichten ihres Amtes nicht erfüllt oder dem Namen von Zonta geschadet oder seine Arbeit behindert haben. Vorgehen gemäss Art. XIII Abschnitt 10 (e)(1).

ABSCHNITT 14. Wahlen. Die Wahl der Amtsinhaberinnen des Distrikts erfolgt mit Stimmzetteln und mit Mehrheitsvotum der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz. Falls für ein Amt keine Kandidatin die Mehrheit erreicht, soll im zweiten Wahlgang unter den beiden Kandidatinnen gewählt werden, welche die meisten Stimmen erhielten. Das Komitee für die Wahlvorschläge des Distrikts soll durch Mehrheitsvotum gewählt werden.

ABSCHNITT 15. Verfahrensregeln. Jeder Distrikt soll Distrikt-Verfahrensregeln einführen, die den Statuten von Zonta International entsprechen. Distrikt-Verfahrensregeln sollen angenommen oder angepasst werden mittels einer zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Distrikt-Konferenz, vorausgesetzt, dass solche vorgeschlagenen Verfahrensregeln oder Anpassungen der Präsidentin jedes Clubs im Distrikt mindestens 60 Tage vor der Konferenz gesandt wurden. Verfahrensregeln können auch mit einer zwei Drittel-Mehrheit (2/3) mit schriftlicher Wahl angenommen oder angepasst werden, vorausgesetzt dass mehr als fünfzig Prozent (50%) der Distrikt-Clubs innert fünfundvierzig (45) Tagen antworten.

ABSCHNITT 16. Parlamentarische Verfahrensregeln. (Parliamentary Authority). Jeder Distrikt soll anerkannte Parlamentsregeln annehmen, die in dem Land oder den Ländern, in denen sich die Clubs befinden, gebräuchlich sind. Die Richtlinien dieser Parlamentsregeln sollen den Distrikt in allen Angelegenheiten leiten, soweit dies nicht im Widerspruch zu den in diesen Statuten festgelegten oder den vom Distrikt angenommenen Verfahrensregeln steht.

Artikel XIV Clubs

ABSCHNITT 1. **Entstehung.** Als Zonta Clubs können nur von Zonta International eingesetzte (chartered) Clubs bezeichnet werden.

ABSCHNITT 2. **Mitglieder.**

- (a) **Kategorien.** Die Mitgliedschaft in einem Club ist begrenzt auf Mitglieder mit Klassifikation, ehemalige internationale Präsidentinnen und Ehrenmitglieder.
- (b) **Mitglieder mit Klassifikation.**
- (1) Mitglieder sind Frauen und Männer mit Erfahrung in einem anerkannten Unternehmen oder Beruf.
 - (2) Eine Kandidatin muss bereit sein, die Ziele von Zonta International aktiv zu unterstützen und umzusetzen.
 - (3) Alle Kandidatinnen für eine Mitgliedschaft, welche die Anforderungen für eine Mitgliedschaft gemäss diesen Statuten erfüllen, sollen in Betracht gezogen werden.
 - (4) Das Mitgliedschafts-Komitee eines Clubs beurteilt alle Vorschläge für eine Aufnahme als Mitglied, ob durch Bewerbung oder durch Einladung und leitet die Namen aller Kandidatinnen dem Clubvorstand mit seinen Empfehlungen zu. Die Zustimmung erfolgt durch den Vorstand des Clubs, ausser wenn die Club-Statuten etwas anderes vorsehen.
 - (5) Jedem Mitglied wird eine Klassifikation zugeteilt. Ein klassifiziertes Mitglied genießt alle Rechte und übernimmt alle Pflichten einer Mitgliedschaft einschließlich des Rechts, ein Club-Amt zu übernehmen und den Club bei Sitzungen zu vertreten, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.
- (c) **Ehemalige internationale Präsidentin.** Der Club kann jede ehemalige internationale Präsidentin als Mitglied behalten, oder als Mitglied wählen, ohne die Bedingung der beruflichen Klassifikation und ohne erneute Aufnahmegebühr.
- (d) **Ehrenmitglieder.** Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich durch besondere Dienste außerhalb von Zonta ausgezeichnet haben. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme der Übernahme eines gewählten Amtes oder Direktorats, der Eingaben von Beschlussvorschlägen und der Clubvertretung als Delegierte oder stellvertretende Delegierte. Der Club-Vorstand kann den Zeitraum der Ehrenmitgliedschaft festlegen. Ein Ehrenmitglied braucht keine Gebühren zu zahlen. Der Club übernimmt die Zahlung der internationalen- und Distriktgebühren für alle von ihm gewählten Ehrenmitglieder.
- (e) **Recht auf Transfer.** Ein Mitglied, das in das geografische Gebiet eines anderen Zonta Clubs umzieht, kann von diesem Club als Mitglied aufgenommen werden, falls die erforderlichen Beiträge bezahlt wurden gemäss Artikel XIV, Abschnitt 3(b) dieser Statuten.
- (f) **Dauer der Mitgliedschaft.** Eine Mitgliedschaft mit Klassifikation besteht lebenslang, falls nicht anders durch diese Statuten bestimmt.

ABSCHNITT 3. Clubgebühren.

(a) **fiskalisches Jahr.** Jeder Club kann, entsprechend den Daten der jährlichen Mitgliederversammlung, sein eigenes fiskalisches Jahr festsetzen. Nur die Clubs in den Vereinigten Staaten von Amerika sind an das fiskalische Jahr vom 1. Juni bis und mit 31. Mai gebunden.

(b) **Jahresbeiträge und Gebühren.** Die Jahresgebühren der Mitglieder werden durch die Clubs so festgesetzt, dass sie die internationalen-, die Distrikt-, Area- (wenn dies zutrifft) und die Club-Forderungen einschließen. Die Beiträge werden gemäss den Club-Statuten bezahlt. Richtlinien sind im Zonta Club Manual.

ABSCHNITT 4. **Vorstandsmitglieder.** Ein Club hat wenigstens eine Präsidentin, eine Vize-Präsidentin, eine Sekretärin und eine Treasurer als Vorstandsmitglieder. Ferner sollte es mindestens zwei (2) weitere Vorstandsmitglieder geben.

(a) **Voraussetzungen.** Um in das Amt der Präsidentin gewählt werden zu können, muss das Mitglied einmal im Vorstand des Clubs mindestens ein (1) Jahr lang mitgewirkt haben. Dies gilt nicht für einen neu gecharterten Club.

(b) **Wahl.** Auf der Wahlversammlung werden die Vorstandsmitglieder durch Stimmzettel gewählt, sofern nicht nur eine (1) Kandidatin für das Amt zur Verfügung steht. In diesem Falle genügt eine mündliche Abstimmung. Das Mehrheitsvotum entscheidet. Im Ermessen des Clubs kann die Abstimmung durch Briefwahl erfolgen.

(c) **Amtsperiode.** Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihr Amt am 1. Juni. Die Amtsperiode beträgt mindestens ein (1) Jahr oder bis zur Übernahme durch die Nachfolgerin. Ein Vorstandsmitglied oder Director soll nur zwei (2) aufeinander folgende Jahre das gleiche Amt innehaben, mit Ausnahme der Treasurer, die nicht mehr als vier (4) aufeinander folgende Jahre das gleiche Amt innehaben soll. Ein Mitglied, das die Hälfte seiner Amtszeit gedient hat, soll so gestellt sein als hätte es die volle Amtszeit erfüllt. Der Club kann ein Mitglied, das bereits früher ein Amt innehatte nach einer Zwischenzeit nochmals in das gleiche Amt wählen.

(d) **unbesetzte Posten (Vacancies).** Falls das Amt der Präsidentin unbesetzt ist, soll die Vize-Präsidentin das Amt der Präsidentin übernehmen. Freie Posten in anderen Ämtern werden vom Club-Vorstand besetzt.

(e) **Amtsenthbung.** Vorstandsmitglieder können aus den gleichen Gründen, wie sie für Zonta International Amtsinhaberinnen und Direktorinnen (Artikel VII, Abschnitt 11) auf internationaler Ebene festgelegt sind, von den Club-Mitgliedern ihres Amtes enthoben werden. Eine schriftliche Beschwerde gegen ein Vorstandsmitglied wegen solchen Verhaltens soll vom Club-Vorstand an ein Komitee bestehend aus Club-Mitgliedern übergeben werden, das von den Club-Mitgliedern zu Untersuchungszwecken gebildet wurde, wie in Art. VII, Abschnitt 11 angegeben.

Danach soll das Komitee den Club-Mitgliedern eine Empfehlung machen für einen Entscheid. Allen Mitgliedern soll eine schriftliche Mitteilung zu dieser bei einem Meeting abzustimmenden Angelegenheit zugestellt werden. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei der Beratung anwesend zu sein, sie sind aber nicht stimmberechtigt. Die Amtsenthebung erfolgt mittels 2/3 Wahl mit Stimmzetteln der anwesenden Club-Mitglieder.

Wenn der Club es unterlässt, eine Maßnahme zu treffen, soll der Distrikt-Vorstand ein disziplinarisches Vorgehen veranlassen. Wenn der Distrikt-Vorstand es unterlässt, eine Maßnahme zu treffen, ist der internationale Zonta-Vorstand berechtigt, selbst eine disziplinarische Maßnahme anzuordnen.

ABSCHNITT 5. **Aufgaben des Vorstandes.**

Die Vorstandsmitglieder (Officers) eines Clubs müssen alle Aufgaben durchführen, die durch den Club, die Statuten und die Verfahrensregeln von Zonta International vorgeschrieben sind und durch die Parlamentsregel (Parliamentary Authority) beschlossen wurden.

(a) **Präsidentin.** Die Präsidentin hat den Vorsitz bei allen Treffen des Clubs und des Vorstands und die Leitung des Clubs. Nach Zustimmung durch den Vorstand soll die Präsidentin die Vorsitzenden der ständigen Komitees und aller anderen Komitees außer dem Komitee für die Wahlvorschläge ernennen. Die Präsidentin ist von Amtes wegen (ex-officio) Mitglied aller Komitees außer dem Komitee für die Wahlvorschläge.

(b) **Vize-Präsidentin.** Die Vize-Präsidentin übernimmt bei Abwesenheit oder Verhinderung der Präsidentin deren Aufgaben. Die Vizepräsidentin kann Vorsitzende eines Komitees werden und kann vom Vorstand weitere Aufgaben übertragen bekommen.

(c) **Sekretärin.** Die Sekretärin soll auf allen Sitzungen (Meetings) des Clubs und des Vorstands Protokoll führen, allen Schriftverkehr, der nicht anderen Vorstandsmitgliedern oder Komitees übertragen wurde, tätigen und weitere vom Vorstand bestimmte Aufgaben übernehmen.

(d) **Treasurer.** Die Treasurer ist verantwortlich für die Gelder des Clubs und verwaltet sie gemäß dem abgestimmten Club-Budget. Die Treasurer gibt dem Vorstand und dem Club monatlich Bericht. Sie ist von Amtes wegen Mitglied des Finanz-Komitees. Die Kassensführerin übergibt die Bücher nicht später als fünfundvierzig Tage (45) nach Ablauf ihrer Amtszeit ihrer Nachfolgerin.

ABSCHNITT 6. **Club-Vorstand.**

(a) **Bildung** (How Constituted). Die gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Club-Vorstand.

(b) **Aufgaben.** Der Club-Vorstand hat zwischen den Club-Treffen die generelle Aufsicht über alle Angelegenheiten des Clubs, vorausgesetzt seine Handlungen stehen nicht im Widerspruch zu durch den Club getätigten Beschlüssen. Er kann Routinefragen im Rahmen der eingeführten Richtlinien erledigen, darf aber nicht Richtlinien, Projekte und Spenden bestimmen oder das Budget festsetzen. Er soll die durch die Satzungen und die Verfahrensregeln von Zonta International geforderten Aufgaben durchführen. Das „Zonta Club-Manual“ soll Richtlinie für die Club-Tätigkeit sein.

(c) **Sitzungen.** Der Club-Vorstand soll zu regelmäßigen monatlichen Sitzungen zusammenkommen, falls nicht anders vom Vorstand geregelt. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder bildet das Quorum (Beschlussfähigkeit). Der Club-Vorstand kann seine Geschäfte mittels elektronischer Kommunikation abwickeln.

ABSCHNITT 7. **Treffen** (Meetings) erfolgen gemäss den Club-Statuten. e-clubs können ihre Treffen mittels elektronischer Kommunikation abhalten.

Beschlussfähigkeit (Quorum) ist durch Abstimmung im Club gegeben, vorausgesetzt, dass nicht weniger als ein Viertel (1/4) der Mitglieder sowohl auf den regulären wie auf den ausserordentlichen Sitzungen des Clubs ein Quorum bilden. Richtlinien für Clubtreffen sind im Zonta Club Manual angegeben.

ABSCHNITT 8. **Wahlvorschlags-Komitee** (Nominating Committee)

(a) **Bildung** (How Constituted). Während seiner Wahlversammlung kann der Club auch das Komitee für die Wahlvorschläge für die nächste Periode wählen, das aus mindestens drei (3) Mitgliedern bestehen muss.

(b) **Wahlen**. Falls keine Gegenkandidatinnen aufgestellt werden, kann eine mündliche Abstimmung erfolgen, und die Mitglieder des Komitees können selbst ihre Vorsitzende bestimmen. Falls mit Stimmzetteln gewählt, so bilden die nach Zahl bestimmten Kandidatinnen für das Komitee, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen, das Komitee für die Wahlvorschläge. Vorsitzende des Komitees für die Wahlvorschläge wird die Kandidatin mit der höchsten Stimmzahl.

(c) **unbesetzte Stellen** (Vancancies). Freie Posten im Komitee für die Wahlvorschläge werden durch den Club-Vorstand besetzt.

(d) **Aufgaben**. Aufgabe des Komitees für die Wahlvorschläge ist es, eine (1) oder mehrere Mitglieder für jedes Amt oder Vorstandsmitglied, das bei der Wahlversammlung besetzt werden muss, aufzustellen und, falls der Club so bestimmt, mindestens drei (3) Mitglieder für das Komitee für die Wahlvorschläge für die nächste Amtsperiode zu nominieren.

(e) **Bericht des Komitees**. Das Komitee muss über die Vorschlagsliste für die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Komitees für die Wahlvorschläge (falls der Club diese gleichzeitig wählt) vor der Wahlversammlung berichten. Zusätzliche Nominierungen können ad hoc (from the floor) gemacht werden, falls die Kandidatin der Amtsübernahme zugestimmt hat.

(f) **Amtsenthbung**. Mitglieder des Club Wahlvorschlags-Komitees (Nominating Committee) können von den Club-Mitgliedern ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die Pflichten ihres Amtes nicht erfüllt oder dem Namen von Zonta geschadet oder seine Arbeit behindert haben. Vorgehen wie in Art. XIV Abschnitt 4(e).

ABSCHNITT 9. **Komitees**. Die folgenden Komitees sollen eingerichtet werden: Mitgliedschafts-Komitee, Service-Komitee, Advocacy-Komitee und weitere Komitees, welche der Club-Vorstand bestimmt. Richtlinien für Club-Komitees sind im Zonta Club Manual angegeben.

ABSCHNITT 10. **Z Clubs und Golden Z Clubs**

(a) Z Clubs und Golden Z Clubs sind Service-Programme, die von einem Zonta Club gebildet und gesponsert werden. Richtlinien sind im Zonta International Z Club und Golden Z Club Manual.

(b) Der Sponsoring Zonta Club bezahlt eine Charter-Gebühr und eine jährliche Erneuerungsgebühr in US Dollars.

Die Erneuerungsgebühr wird für die Administration des Z Club Programms von Zonta International verwendet.

ABSCHNITT 11. Finanzielle Übersicht. Der Club-Vorstand muss den Finanzbericht des Clubs von einer vom Vorstand unabhängigen Person prüfen lassen. Für die Buchprüfung sollen die Bücher per Ende des fiskalischen Jahres abgeschlossen werden.

ABSCHNITT 12. Aufhebung oder Ausschließung

(a) **Club.** Jeder Club von Zonta International, der durch seine Handlungsweise dem guten Namen von Zonta Schaden zufügt oder zugefügt hat oder seine Arbeit behindert, kann er vom Zonta International Vorstand suspendiert oder ausgeschlossen werden. Dem Distrikt-Vorstand kann eine schriftliche Klage gegen einen Club für solches Verhalten eingereicht werden, der die Angelegenheit dem Distrikt Statuten und Resolutions-Komitee zur Untersuchung übergibt. Für das Verfahren gilt Artikel VII Abschnitt 11.

Danach macht das Komitee dem Distrikt-Vorstand eine Empfehlung. Der Distrikt-Vorstand macht dem Zonta International Vorstand eine Empfehlung. Eine Zweidrittelmehrheit (2/3) des internationalen Gesamtvorstandes ist erforderlich für eine Empfehlung zum Ausschluss.

Die Empfehlung des Distrikt-Vorstands soll mit den Beweisen der Klägerin und dem betroffenen Club zugestellt werden. Ein Ausschluss erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit mit Stimmzettel-Wahl des ganzen Zonta International Vorstands. Der Entscheid des Zonta International Vorstands ist endgültig.

Wenn der Distrikt-Vorstand es unterlässt, zu handeln, hat der Zonta International Vorstand die volle Berechtigung, ein Verfahren einzuleiten und selber disziplinarische Maßnahmen zu verhängen.

Im Falle eines Ausschlusses sollen alle rechtmäßigen Schulden bezahlt und die verbleibenden Gelder wie in Artikel IV, Abschnitt 2(c) vorgesehen verwendet werden.

(b) **Mitglieder.** Hat ein Clubmitglied durch seine Handlungsweise dem guten Namen von Zonta Schaden zugefügt oder seine Arbeit behindert, so kann es von den Club-Mitgliedern ausgeschlossen werden. Eine schriftliche Klage gegen ein Mitglied wegen solchen Verhaltens kann dem Club-Vorstand unterbreitet werden. Der Vorstand soll die Klage einem Komitee überweisen, das vom Vorstand zum Zweck der Untersuchung gebildet wurde. Das Prozedere soll gemäß Art. VII Abschnitt 11 erfolgen.

Danach soll das Komitee dem Club-Vorstand eine Empfehlung unterbreiten. Wenn der Club-Vorstand bestimmt, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, soll er den Club-Mitgliedern eine Empfehlung für die Abstimmung an einem Meeting unterbreiten. Alle Mitglieder müssen eine schriftliche Mitteilung erhalten. Das betreffende Mitglied ist berechtigt, anwesend zu sein, wenn die zu treffende Maßnahme besprochen wird, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Eine 2/3 Mehrheit mit Stimmzetteln der anwesenden Club-Mitglieder ist notwendig für den Ausschluss eines Mitglieds.

Der schriftliche Entscheid des Vorstands oder des Clubs soll mit Beweisen der Klägerin und dem betroffenen Mitglied zugestellt werden. Die Klägerin oder das betroffene Mitglied können beim Distrikt-Vorstand innert 45 Tagen ab dem Versanddatum des Entscheids an die Parteien Rekurs erheben. Der Ausschluss erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit mit Stimmzettel-

telwahl des ganzen gewählten Distrikt-Vorstands. Der Entscheid des Distrikt-Vorstands soll mit den Beweisen der Angeklagten und dem betroffenen Mitglied zugestellt werden.

Gegen den Entscheid kann von den Parteien beim Zonta International-Vorstand innert 45 Tagen ab dem Versanddatum des Entscheids an die Parteien Rekurs erhoben werden. Der Ausschluss erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit mit Stimmzettelwahl des ganzen gewählten Zonta International-Vorstands. Der Entscheid des Zonta International-Vorstands ist endgültig.

Wenn der Club nicht handelt, soll der Distrikt-Vorstand ein disziplinarisches Verfahren einleiten. Wenn der Distrikt-Vorstand nicht handelt, ist der Zonta International-Vorstand berechtigt, selbst das Verfahren einzuleiten und die Maßnahmen anzuordnen.

ABSCHNITT 13. Parlamentarische Verfahrensregeln (Parliamentary Authority). Jeder Club kann nach eigenem Ermessen eine in dem Land, wo der Club organisiert wurde, anerkannte parlamentarische Verfahrensregeln annehmen. Die Richtlinien dieser parlamentarischen Verfahrensregeln sollen den Club leiten, sofern sie nicht den Zonta International Statuten und Verfahrensregeln, den Verfahrensregeln des Distrikts, wo sich der Club befindet, den Club Statuten oder den vom Club beschlossenen Verfahrensregeln widersprechen.

ABSCHNITT 14. Ergänzung von Statuten. Club-Statuten können geändert werden durch eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden und abstimmenden Club-Mitglieder auf einer regulären oder außerordentlichen Sitzung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, vorausgesetzt die Information über eine solche beabsichtigte Änderung wurde jedem Mitglied mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugesandt.

Artikel XV Internationale Kennzeichen

ABSCHNITT 1. Siegel. Das Vereinssiegel von Zonta International ist rund und trägt die Worte „Zonta International, Inc.“

ABSCHNITT 2. Farben. Die offiziellen Farben von Zonta International sind Mahagony-Braun und Gold.

ABSCHNITT 3. Signet (Emblem). Das Signet von Zonta International ist rechteckig wie angegeben.



ABSCHNITT 4. Name und Signet. Name und Signet von Zonta dürfen von jedem Distrikt, Club oder Mitglied von Zonta International genutzt werden, jedoch nur in Übereinstimmung mit den Regeln, die von Zeit zu Zeit vom internationalen Vorstand von Zonta herausgegeben werden. Die Verwendung des Namens und der Signete von Zonta International durch Nichtmitglieder ist, außer für Presseberichte und Kommentare, nur mit vorheriger Zustimmung durch die internationale Präsidentin von Zonta erlaubt.

ABSCHNITT 5. Der Zontian. Der internationale Vorstand gibt unter seiner Aufsicht die Zeitschrift *The Zontian* heraus, die als offiziell eingetragenes Organ von Zonta International gilt.

Artikel XVI Entschädigung (Indemnification)

Der internationale Vorstand kann von Zeit zu Zeit Richtlinien für die Entschädigung für Amtsinhaberinnen, Direktorinnen und Angestellte von Zonta International festlegen und umsetzen.

Artikel XVII Resolutionen

ABSCHNITT 1. Definition und Dauer. Eine Resolution ist ein Vorschlag für eine Verfahrensweise, Vorgang oder Tat. Eine auf einer internationalen Convention angenommene Resolution bleibt während des Bienniums, wo sie vorgeschlagen wurde, in Kraft.

ABSCHNITT 2. Vorschlagsverfahren (How Proposed). Eine auf der Mitgliederversammlung erwogene Resolution (Vorschlag bezüglich einer politischen Regelung oder einer Verfahrensregel) muss:

- (a) vom internationalen Zonta-Vorstand, einem Mitglied dieses Vorstands, dem Distrikt Vorstand, einem Club oder Komitee von Zonta International vorgeschlagen sein;
- (b) mindestens 180 Tage vor der Convention an das Verfassungs-Resolutions-Komitee von Zonta gesandt sein oder wie anders durch diesen Artikel festgelegt.

ABSCHNITT 3. Befugnis des Statuten- / Resolutions-Komitees. Dieses Komitee ist ermächtigt, Resolutionen einzubringen, zwei (2) oder mehrere Resolutionen zu einer (1) zusammenzufassen und Empfehlungen zu allen ihm vorgelegten Resolutionen zu machen. Es kann auch entscheiden, eine vorgeschlagene Resolution nicht weiterzuleiten, wenn es beschließt, dass dieser Vorschlag weiterer Untersuchung bedarf oder den Zonta-Zielen entgegensteht. Das Komitee muss dem Urheber des Resolutionsvorschlags eine solche Entscheidung mitteilen.

ABSCHNITT 4. Ausnahmeregelungen. Wenn durch unvermeidbare Umstände ein vom internationalen Zonta-Vorstand, von einem Komitee von Zonta International oder von einer Distrikt-Konferenz eingebrachter Vorschlag zur Beschlussfassung (Resolution) dem Verfassungs- / Resolutions-Komitee nicht 180 Tage vor der Versammlung zugeleitet werden kann, kann die Resolution von der Regel ausgenommen werden, dass sie zuerst dem Verfassungs- und Resolutions-Komitee unterbreitet wird. Solche eine Resolution kann direkt an der Mitgliederversammlung vorgebracht werden, vorausgesetzt, dass der Vorschlag entweder im *The Zontian* mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht oder Mitgliedern des internationalen Zonta-Vorstands und allen Clubs mindestens neunzig (90) Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Eine von einem Club vorgeschlagene Resolution muss in jedem Fall über das Verfassungs- / Resolutions-Komitee eingebracht werden.

ABSCHNITT 5. Bedingungen der Neunzig-(90)-Tage-Frist. Kopie aller Resolutionsvorschläge, auf welchem Wege auch vorgebracht, müssen den Mitgliedern des internationalen Zonta-Vorstands, des Distrikt-Vorstands und jedem Club mindestens 90 Tage vor der Convention zugesandt werden.

ABSCHNITT 6. Bericht der Convention. Die Vorsitzende des Verfassungs- / Resolutions-Komitees muss bei ihrem Bericht an die Convention zu jeder vorgeschlagenen Resolution die Entscheidung des internationalen Vorstands: "empfohlen", "nicht empfohlen" oder "keine Empfehlung" nennen.

ABSCHNITT 7. Beschluss ohne Vorankündigung. In Fällen, in denen das Erfordernis zur Abgabe einer Empfehlung oder eines Beschlusses nicht vorhersehbar war, um rechtzeitig, wie in diesem Artikel bestimmt, eine Vorankündigung zu machen und eine spätere Einführung den Be-

schluss oder die Empfehlung sinnlos machen würde, kann die Convention durch eine Zweidrittel (2/3)-Mehrheit eine Empfehlung oder einen Beschluss zur Abstimmung bringen.

Artikel XVIII Parlamentarische Regel (Parliamentary Authority)

Die Richtlinien der neuesten Ausgabe der "Robert's Rules of Order Newly Revised" sollen Zonta International in allen Fällen leiten, die nicht im Widerspruch mit diesen Statuten oder mit den von Zonta International angenommenen Verfahrensregeln im Widerspruch sehen.

Artikel XIX Änderungen der Statuten

ABSCHNITT 1. Änderung. Diese Statuten können durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf jeder Convention von Zonta International geändert werden, vorausgesetzt dass:

- (a) die Änderung vom internationalen Vorstand von Zonta, von einer Distrikt-Konferenz, vom internationalen Satzungs- und Resolutions-Komitee oder von dem von einer Convention oder dem internationalen Vorstand von Zonta autorisierten Revisionskomitee vorgelegt wurde;
- (b) die vorgeschlagene Änderung eines Distrikt-Vorstandes dem internationalen Statuten- und Resolutions-Komitee innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beendigung der Konferenz gesandt wurde;
- (c) die vorgeschlagene Änderung vom internationalen Zonta-Vorstand wurde mindestens 30 Tage vor dem Treffen des Komitees vor der Convention an das internationale Bylaws and Resolutions Committee gesandt; und
- (d) ein Bericht des Satzungs- und Resolutions-Komitees mit Kennzeichnung der Entscheidungen des internationalen Zonta-Vorstandes für jede vorgeschlagene Änderung als "empfohlen zur Annahme", "nicht empfohlen zur Annahme" oder "keine Empfehlung" von der internationalen Zonta-Zentrale an den internationalen Zonta-Vorstand, die Distrikt-Governors und die Präsidentinnen der Clubs mindestens neunzig (90) Tage vor der Convention gesandt wurde.

Alle Änderungsbeschlüsse zu diesen Statuten treten mit Beendigung der Convention, auf der sie angenommen wurden, in Kraft.

ABSCHNITT 2. Verfahren für Änderungsvorschläge der Clubs / Distrikte. Jedes Zonta Mitglied kann dem Club Änderungsvorschläge für die internationalen Zonta-Statuten oder für die Verfahrensregeln zur Zustimmung empfehlen. Wenn der Club zustimmt, so kann er den Vorschlag dem Distrikt-Vorstand unterbreiten. Sollte der Distrikt-Vorstand entscheiden, dass der Vorschlag keiner weiteren Bearbeitung bedarf, so soll er diesen Vorschlag mindestens sechzig (60) Tage vor der Distrikt-Konferenz allen anderen Clubs des Distrikts bekannt machen und den Delegierten der Konferenz den Vorschlag unterbreiten. In der gleichen Weise kann auch der Distrikt-Vorstand Vorschläge der Konferenz unterbreiten. Falls eine Mehrheit der abstimmenden Mitglieder einer Konferenz diesen Vorschlag annimmt, so soll die Distrikt-Sekretärin diesen Vorschlag dem internationalen Verfassungs- und Beschlusskomitee innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Konferenz unterbreiten.

ABSCHNITT 3. Gleiche Änderungsvorschläge (Amendment Duplication). Sollten mehr als ein (1) Änderungsvorschlag mit gleichem Anliegen zum gleichen Punkt zu den internationalen Statuten vorgelegt werden, so ist es Aufgabe des internationalen Verfassungs- und Resolutions-Komitees von Zonta, diese Änderungsvorschläge zu überprüfen und dem internationalen Zonta-Vorstand eine Änderung vorzuschlagen, die auf beste Weise die Absicht erfasst und den Interessen von Zonta International, als Ganzes dienlich ist. Sollte ein Änderungsvorschlag nicht an der Convention vorgebracht werden, so muss das Komitee den Vorschlagenden davon unterrichten.

ABSCHNITT 4. Automatische Anpassung (Automatic Conformation).

Sollte eine Änderung dieser Statuten bewirken, dass Club-Statuten in Widerspruch zu den Statuten von Zonta International geraten, so sollen die Club-Statuten als automatisch geändert gelten, um wieder konform mit den Statuten von Zonta International zu sein.

ABSCHNITT 5. Artikel des Vereinsrechts (Articles of Incorporation). Artikel des Vereinsrechts von Zonta International können durch einen Zweidrittel (2/3)-Beschluss bei einer Convention von Zonta International abgeändert werden, um Veränderungen zu erfassen, die sich durch entsprechende Beschlüsse in den internationalen Statuten von Zonta ergeben haben.

Artikel XX Verfahrensregeln (Rules of Procedure)

Die Verfahrensregeln bestimmen die ständigen Arbeitsabläufe von Zonta International und bleiben solange wirksam, bis sie durch einen Mehrheitsbeschluss der abstimmenden Mitglieder auf einer künftigen Convention aufgehoben oder abgeändert werden. Zwischen den Conventions kann der internationale Zonta-Vorstand Verfahrensregeln annehmen und muss die Clubs über diese Regeln und ihre Begründung informieren. Die neuen Regeln sollen bis zur nächsten Convention in Kraft bleiben. Sollten sie bis dahin nicht durch den Vorstand von Zonta International aufgehoben sein, müssen sie der Convention zur Ratifizierung vorgelegt werden. Falls der internationale Zonta-Vorstand die Aufhebung einer Verfahrensregel beschließt, so darf diese Regelung nicht vom nächst folgenden Vorstand wieder aufgenommen werden. Jede Verfahrensregel, die bei einer Convention vorgelegt oder von dieser ratifiziert wurde, bleibt solange gültig, bis sie von einer Convention aufgehoben oder anderweitig behandelt wird. Vorgeschlagene Änderungen von Verfahrensregeln können vom Internationalen Zonta Statuten- und Beschluss-Komitee der Convention zur Verhandlung unterbreitet werden.

Artikel XXI Glossar

Spezielle Ausdrücke in den Statuten und Verfahrensregeln von Zonta International sind im Glossar enthalten. Das Glossar darf nur von Zonta International Vorstand oder von der internationalen Convention geändert werden.

Glossar

und Stichwortverzeichnis

Glossar zu den Zonta International Statuten

(siehe auch das erweiterte Glossar im Club-Handbuch)

Englisch

Deutsch

<u>A</u> dvocacy (s.auch Lobbying)	Einstehen für die Rechte (Betonung des ersten A) Für oder gegen eine Sache, Argument oder Vorschlag einste- hen. Advocacy kann auch bedeuten, Gesetze oder Haltungen zu beeinflussen. Bei Zonta ist Advocacy eine Handlung im „öffentlichen Interesse“ oder für das „Gute schlechthin“ in Be- zug auf die Unterstützung der Frauen und Mädchen und ihren Menschenrechten.
Alternate	Eine Person, die den Club formell vertritt, wenn die Hauptver- treterin, die Delegierte, dazu nicht in der Lage ist.
Amendment	Änderung des Wortlauts in Statuten oder Vorschriften bei be- ratender Versammlung
Area	bleibt bei Zonta Area
Audit (s. auch Compilation and Review)	offizielle Buchprüfung
Budget	Budget, statt Haushalt
Bylaws	Statuten (Satzungen)
Chairman, (Mehrz. Chairmen)	Vorsitzende(r), die Form Chairwoman existiert nicht, und "Chairperson" wird von ZI abgelehnt
Classification	Klassifikation in einer Beschäftigung, Geschäft, Beruf, gemäss dem Zonta Klassifikations-System
Clubs, Club	ein Zonta Club
E-club	ein Zonta Club, der seine Geschäfte und Meetings mittels elektronischer Kommunikation durchführt.
Compilation (s. auch Audit)	Informationen und Finanzberichte vorlegen ohne eine persön- liche Meinung oder Versicherung abzugeben bezüglich Über- einstimmung mit allgemein akzeptierten Buchhaltungs- Prinzipien.
Delegate	Person, die vom Club gewählt wurde, um den Club bei Ab- stimmungen an der Convention, Distrikt- oder Area-Meetings formell zu vertreten.
Examine	Buchprüfung der Rechnungen und Quittungen und Bankeinla- gen. Diese als examine bezeichnete Prüfung ergibt bedeutend weniger Sicherheit als ein Audit oder review.
Executive	Person mit Autorität
Ex-Officio	bleibt ex-officio oder von Amtes wegen. Ex-officio-Mitglieder haben dieselben Rechte wie die anderen Mitglieder des Komi- tees, inkl. Stimmrecht, aber dieses wird im Quorum nicht mit- gezählt.

Good Standing	guter Ruf, Ansehen, bei Zonta: Club oder Club-Mitglied das die jährlichen Gebühren bezahlt hat und dessen Tätigkeit den Statuten-Vorschriften entspricht. Ein Club Mitglied, das alle Gebühren bezahlt hat und dessen Aktivitäten den Vorschriften in den Statuten entsprechen ist ein Mitglied „in good standing“.
Guidelines	"Richtlinien" als stehender Ausdruck für Verfahren empfohlen durch den ZI-Vorstand gemäss Komitees, Rapporten und Task Forces. Die Guidelines sind jedoch nicht bindend und die Clubs sind frei in der Handhabung.
Lobbying (s. auch Advocacy)	Vorgehen mit der Absicht, Entscheide zugunsten eines speziellen Interesses zu beeinflussen.
Mail	nicht nur normale Post sondern auch schriftliche oder mündliche Mitteilungen, die elektronisch versandt werden (z.B. E-Mail oder Voicemail)
May (Verb)	drückt ausdrücklich die Erlaubnis, Möglichkeit oder Gelegenheit zu einer Handlung aus.
Networking	bleibt Networking - Mitglieder mit ähnlichen Interessen, die sich zusammentun um ihr Know-how und Erfahrung zur Förderung der gemeinsamen Ziele einzubringen.
Nonpartisan Nonsectarian Policy	überparteilich nicht religions- oder sektenbezogen Politik, Verfahrensweise, Taktik, Prinzip, Plan für spezielle Handlung oder Gegenstand.
President-Elect Previous Notice	die designierte Präsidentin oder auch President-Elect Vorankündigung - in den Statuten vorgeschrieben, daß ein Mitglied im Voraus über Vorschläge beim nächsten Meeting benachrichtigt werden muß; z.B. Änderungen der Statuten.
Principles	Prinzipien - Diskussionspunkte, weitgefasst, in Richtung der schlußendlich angenommenen Politik.
Professional	Person, die eine Arbeit verrichtet, die eine spezielle Ausbildung, Geschicklichkeit oder Kenntnisse erfordert.
Programs	bezieht sich auf die Hauptservice-Programme, die an der Convention angenommen wurden. International Service ist ein Programm von ZI und wird von der ZIF finanziert. Die spezifischen ZI Service-Programme werden normalerweise auf Bienium-Basis ausgewählt.
Proxy (Proxies)	bleibt als bekannter Ausdruck = Vollmacht, Vertretung für Clubs, die nicht an eine Convention kommen können und sich durch einen anderen Club mit Stimmrecht vertreten lassen.
Public Issue	eine allseits bekannte Angelegenheit, mit Entscheidung von spezieller Wichtigkeit oder öffentlichem Interesse.
Quorum	Quorum - Minimum Anzahl Mitglieder, die bei einem Meeting anwesend sein müssen, um geschäftliche Angelegenheiten rechtlich korrekt abzuwickeln.
Region	ein geografisches Gebiet mit Zonta Clubs das nicht als Distrikt gilt.
Review	siehe "Audit" = offizielle Buchprüfung
Rules of Procedure	Verfahrensregeln, normalerweise unbestimmter Dauer, bezogen auf administrative Details einer Organisation.

Shall (als Verb)	soll, sollen - bezeichnet Amtsgewalt, Verpflichtung oder Begehren, dass die Handlung erfolgt.
Vacancy	Vakanz in einem Amt, Geschäftsführung oder Komitee
Vote	abstimmen - bei Zonta gründet die Abstimmung auf den anwesenden, stimmenden Mitgliedern

Voting Methods

Ballot

Ballot Vote

Majority Vote

Plurality Vote

Two-thirds Vote

Wahlmethoden

Abstimmung mit Stimmzetteln

geheime Wahl; ermöglicht Mitgliedern die Abstimmung ohne Preisgabe der Position oder Kandidatin.

Stimmenmehrheit; mehr als die Hälfte der Stimmen aus den wählbaren Abstimmenden, exkl. leeren Stimmzetteln oder Stimmenthaltungen.

relative Stimmenmehrheit - größte Anzahl der erhaltenen Stimmen, bei mehr als zwei, wie z.B. bei Wahlen.

Mindestens zwei Drittel (2/3) der Stimmen aus den wählbaren Abstimmenden, exkl. leeren Stimmzetteln oder Stimmenthaltungen.

IMPRESSUM

Das englische Original ist die offizielle Version. Übersetzungen der Zonta International Statuten (Bylaws) gelten als inoffiziell.

Bylaws of Zonta International

Zonta International
21211 West 22nd Street, Suite 900,
Oak Brook, Illinois 60523 USA
Tel. +1 630 928-1400
Fax +1 630 928-1559
www.zonta.org

Deutsche Übersetzung 1996 von Hilde Rostosky, Zonta Club Bonn.

Als Datei bearbeitet von Anni Rudin, mit Einfügen der Änderungen für jedes Biennium, gemäss Beschluss an den Conventions.

**Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen:
Bei Unstimmigkeiten gilt das englische Original.**

Weitere deutsche Übersetzungen:

Zonta International Club Manual, revidiert im November 2017

Zonta International Marian de Forest Mitgliedschafts-Handbuch vom Februar 2018

In der Schweiz können die deutschen Übersetzungen von der schweizerischen Homepage zonta.ch heruntergeladen werden. In Deutschland von der Homepage der Union deutscher Zonta Clubs. In Österreich sind die Übersetzungen bei der Area Director erhältlich.

Von den meisten Statuten und Manuals gibt es auch Übersetzungen in andere Sprachen – erkundigen Sie sich bitte bei den entsprechenden Area Directors.